



Warnstreik im Homeoffice

FAQ für Beschäftigte

1. Wie geht das?

- ▶ Die Arbeitsniederlegung im Homeoffice ist denkbar einfach: Du stellst für die Dauer des Warnstreiks die Tätigkeit ein, beantwortest keine Emails, gehst nicht ans Telefon, nimmst nicht an Telefonkonferenzen teil. Statt an einer Kundgebung auf der Straße nimmst Du am digitalen Warnstreikformat der IG Metall teil (Details siehe Warnstreikaufruf). Mit einer Abwesenheitsbenachrichtigung (Motto: „Derzeit bin ich im Warnstreik, um die berechtigten Forderungen der IG Metall zu unterstützen!“) oder durch den Austausch Deines Bildes in Circuit kannst Du die Wirkung vergrößern. Ist das erlaubt? Eindeutig ja! Damit dokumentierst Du lediglich, dass du dein grundrechtlich geschütztes Streikrecht ausübst. Damit der Warnstreik im Homeoffice wirkt, muss er sichtbar sein!

2. Muss ich mich bei meiner Führungskraft abmelden?

- ▶ Nein, bei Teilnahme am Warnstreik besteht keine Pflicht, sich bei der Führungskraft oder im Zeiterfassungssystem abzumelden. Die bloße Teilnahme genügt. Beim Streik sind die wechselseitig bestehenden Rechte und Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert. Es besteht somit keine Meldepflicht gegenüber der Führungskraft. Wenn die IG Metall zum Warnstreik aufgerufen hat und die Beschäftigten sich dem Warnstreikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Warnstreiks aufgehoben.



3. Darf ich für das digitale Warnstreikformat meinen Dienstrechner benutzen?

- ▶ Die Nutzung des vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechners zur Teilnahme an einem digitalen Warnstreik und möglicherweise weiterer mittels digitaler Medien durchgeführten Streikmaßnahmen ist auf jeden Fall zulässig, wenn die private Nutzung erlaubt ist.

Auch wenn die private Nutzung untersagt sein sollte, kann der vom Betrieb zur Verfügung gestellte Rechner zur Teilnahme am digitalen Warnstreik genutzt werden insbesondere bei Abwesenheit vom betrieblichen Raum. Das Bundesverfassungsgericht hat zum betriebseigenen Arbeitsplatz entschieden, dass der Arbeitgeber die Nutzung für Streikmaßnahmen dulden muss, wenn kein öffentliches Gelände zur Verfügung steht, vgl. BVerfG, v. 09.07.2020 – 1 BvR 719/19, dann erst Recht, wenn es sich um den wesentlich geringeren Eingriff durch die Nutzung des vom Betrieb zur Verfügung gestellten Rechners handelt.

4. Maßregelungsverbot: Abmahnung & Co ist nicht!

- ▶ Die Teilnahme am Warnstreik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Deshalb darf weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden. Im Tarifabschluss gibt es zudem eine „Maßregelungsklausel“, die sicherstellt, dass alle, die sich an Warnstreiks beteiligt haben, vor Disziplinierung geschützt sind.

5. Wie verbuche ich den Warnstreik?

- ▶ Gar nicht! Während des Warnstreiks ruht nicht nur die Pflicht zur Arbeit sondern auch die Pflicht zur Zeitbuchung. Es muss folglich weder ein Gehen beim Start des Warnstreiks, noch ein Kommen zum Ende des Warnstreiks erfasst werden. Eine



Produktivierung findet nicht statt (Alt-AITs und Unify). Beschäftigten mit Vollzeitproduktivierung (Alt-AIT) empfehlen wir, im Nachgang die Weisung zum Auffüllen der Produktivierung von ihrer Führungskraft einzufordern.

- ▶ Wie bereits bei früheren Warnstreiks ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Führungskräfte anweist, die streikbedingten Abwesenheitszeiten der Beschäftigten festzustellen. Auf entsprechende Nachfrage deiner Führungskraft nach Ende des Warnstreiks musst du wahrheitsgemäß antworten. Denn der Arbeitgeber kann die Streikzeit von der Vergütung abziehen. Er darf sie hingegen nicht einseitig vom Gleitzeit- oder Mehrarbeitskonto abbuchen.
- ▶ Vermutlich wird der Arbeitgeber die Führungskräfte ebenfalls anweisen, dir statt eines Entgeltabzuges einen Gleitzeitabbau anzubieten. Dieses Angebot ist zulässig, aber vollkommen freiwillig. Wer darauf eingeht, streikt im rechtlichen Sinne nicht. Obendrein verschafft er dem Arbeitgeber durch Abbau von Rückstellungen auch noch Vorteile.

6. Muss ich die ausgefallene Arbeitszeit nacharbeiten?

- ▶ Nein. Es ist gerade Sinn des Streiks, Arbeit ausfallen zu lassen und damit dem Arbeitgeber fühlbar zu demonstrieren, dass es die Beschäftigten sind, die durch ihre Arbeit die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg legen.

7. Noch Zweifel und Rückfragen?

- ▶ Dann wende Dich an deine IG Metall-Vertrauensleute im Betrieb. Sie stehen gern für Rückfragen zur Verfügung. Auch per E-Mail kannst du deine Fragen rund um Warnstreiks loswerden (siehe unten).



Dein Team IG Metall @ Atos

www.team-igmetall-atos-muenchen.de

info@team-igmetall-atos-muenchen.de

<https://www.facebook.com/igmetallatosmuenchen>